

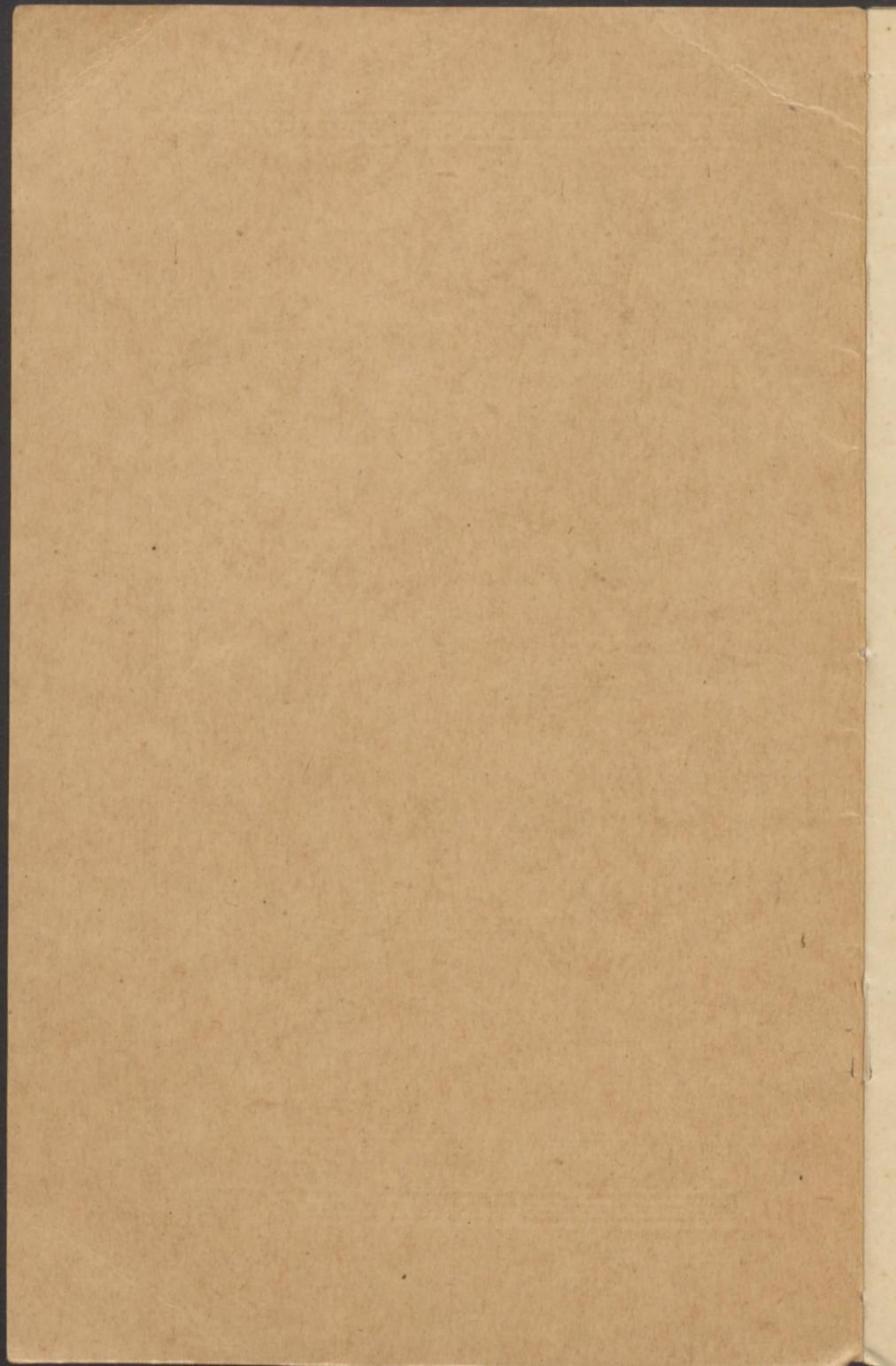
Statuten

des

Synagogen- Chor-Vereins Grünstadt.



Köster & Cie., Grünstadt.



Aufnahms-Urkunde.

..... wurde heute als

Mitglied

aufgenommen, was hiermit bestätigt wird.

Grünstadt, den 19

**Der Vorstand
des Synagogen - Chor - Vereins.**

Der Vorstand:

Der Schriftführer:

Berthold Jacob

Aufnahme-Formular

Name des Patienten

Wohnort

Geburtsdatum und -ort

Religion

Art der Erkrankung

Zeitpunkt des Ausbruchs

Erstbehandlung

Handwritten signature

Unterm 23. Januar 1913 hat sich hier bei einer von 26 Mitgliedern der hiesigen Kultusgemeinde besuchte Versammlung ein **Synagogen-Chor-Verein** gegründet, dessen Geschäftsführung auf Grund nachfolgender Statuten geschieht.

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1.

Der Synagogen-Chor-Verein bezweckt vorzugsweise die Pflege des religiösen Gesanges behufs Hebung und Verherrlichung des Gottesdienstes in der Synagoge.

Aufgabe des Chores ist es, durch regelmäßige Proben und Aufführungen von Gesängen in der Synagoge diesen Vereinszweck zu fördern.

§ 2.

Der Verein verfolgt auch den Zweck musikalischer Unterhaltung und Förderung des Verkehrs unter den Mitgliedern des Vereins.

II. Von den Mitgliedern.

§ 3.

Der Verein besteht aus:

- a. Aktiven Mitgliedern
- b. Passiven Mitgliedern
- c. Ehrenmitgliedern.

§ 4.

Aktive Mitglieder des Vereins können alle unbescholtenen Gemeindeangehörigen werden und zwar Herren vom 18. Lebensjahre und Damen vom 16. Lebensjahre an.

Die Aufnahme erfolgt nach vorausgegangener schriftlicher Anmeldung bei dem Vorstande und auf Grund einer musikalischen Prüfung durch den Dirigenten.

§ 5.

Passives Mitglied kann jeder Unbescholtene werden, der das 20. Lebensjahr überschritten hat und durch seinen Beitritt die Vereinsinteressen zu fördern sucht.

§ 6.

Ueber die Aufnahme entscheidet der Vorstand durch geheime Abstimmung.

§ 7.

Jedes aktive Mitglied ist verpflichtet, den Gesangsproben und den Gesangsaufführungen während des Gottesdienstes pünktlich beizuwohnen.

§ 8.

- a. Die Aufnahmegebühr beträgt 1 Mark.
- b. Der Jahresbeitrag beträgt 4 Mark.
- c. Söhne von Mitgliedern müssen, sobald sie das 20. Lebensjahr erreicht haben, selbständige Mitglieder des Vereins werden, sofern sie nicht im Chor mitsingen, haben jedoch nur den halben Jahresbeitrag zu zahlen.

§ 9.

Die Beiträge werden am Anfang des Kalender-
vierteljahres pränumerando erhoben; die Aufnahme-
gebühr, sowie weitere 20 Pfennig für ein Exemplar
der Statuten sind beim Empfang der Aufnahme-
Urkunde sogleich zu entrichten.

Das Vereinsjahr beginnt mit dem 1. Januar.

§ 10.

Der Austritt aus dem Verein ist dem Vorstande
schriftlich anzuzeigen und ist der Beitrag für das
laufende Vierteljahr noch zu entrichten.

§ 11.

Nichtbeachtung der Statuten sowie ungebühr-
liches Betragen berechtigen den Vorstand, ein Mit-
glied aus dem Verein auszuschließen.

III. Von der Verwaltung des Vereins.

§ 12.

Die Vereinsangelegenheiten werden geordnet und
geleitet

- a. durch den Vorstand
- b. durch die Generalversammlung.

§ 13.

Der Vorstand besteht aus folgenden alljährlich
wieder wählbaren Mitgliedern:

- einem Vorsitzenden,
- einem stellvertretendem Vorsitzenden,
- einem Rechner,
- einem Schriftführer und Archivar und
- zwei Beisitzern.

§ 14.

Dem Vorstande steht die Leitung und Entscheidung in allen Angelegenheiten zu, welche nicht der Beschlußfassung durch die Generalversammlung ausdrücklich vorbehalten sind.

Bei allen, die Ausführung des Synagogen-Chores betreffenden Angelegenheiten soll der Vorstand des Vereins sich mit dem Synagogen-Ausschuß ins Benehmen setzen.

§ 15.

Zur Beschlußfähigkeit des Vorstandes ist die Anwesenheit von 4 Mitgliedern desselben erforderlich. Die Entscheidung geschieht durch einfache Stimmenmehrheit der Abstimmenden. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 16.

Die Leitung der Angelegenheiten verteilt sich unter die Vorstandsmitglieder wie folgt:

1. Der erste Vorsitzende hat die Vertretung des Vereins nach Außen. Er beruft die Sitzungen des Vorstandes und die Generalversammlungen, führt den Vorsitz und leitet die Verhandlungen, überwacht den Vollzug der Beschlüsse und unterzeichnet mit dem Schriftführer alle Ausfertigungen und Korrespondenzen, er weist alle budgetmäßigen Rechnungen zur Zahlung an und sorgt dafür, daß Rechnungen, Voranschläge, Inventar usw. dem Ausschuß und der Generalversammlung rechtzeitig zur Prüfung und Beschlußfassung vorgelegt werden.

2. Der zweite Vorsitzende tritt im Verhinderungsfalle in die Funktionen des ersten Vorsitzenden.

3. Der Rechner besorgt die ökonomischen Angelegenheiten. Er besorgt die Einnahmen und Ausgaben und hat darüber Rechnung zu führen und abzulegen. Die Zahlungen geschehen auf Grund einer vom Vorsitzenden unterzeichneten Anweisung.

4. Der Schriftführer und Archivar führt das Protokoll über die Verhandlungen im Vorstand und in der Generalversammlung, die Liste der Mitglieder, sowie die gesamte Korrespondenz nach Innen und Außen. Weiter hat er die Musikalien unter Verschuß und führt darüber Inventar.

§ 17.

Der Dirigent hat die gesamte Leitung der musikalischen Tätigkeiten des Vereins in Proben und Aufführungen; derselbe hat in allen musikalischen Angelegenheiten Sitz und Stimme im Vorstand.

§ 18.

Die Generalversammlung besteht aus dem Vorstand und den Mitgliedern.

Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich in der ersten Hälfte des Monats Januar statt und muß mit Angabe der Hauptgegenstände der Tagesordnung den Mitgliedern mindestens drei Tage zuvor durch den Vorstand bekannt gemacht werden.

§ 19.

Die Generalversammlung entscheidet über alle ihr vom Vorstande vorgelegten Angelegenheiten, insbesondere über:

1. Abänderung der Statuten,
2. Wahl des Vorstandes,
3. Feststellung des Jahresvoranschlags,
der Einnahmen und Ausgaben.
4. Prüfung der Amtsführung des Rechners,
5. Auflösung des Vereins.

§ 20.

Die Generalversammlung beschließt ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit.

Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Die in der Generalversammlung gefaßten Beschlüsse haben für alle Vereinsmitglieder bindende Kraft, wenn die Einladung gehörig erfolgt und der Gegenstand in der Tagesordnung bekannt gemacht war.

IV. Von der Auflösung des Vereins.

§ 21.

Der Verein ist als aufgelöst zu betrachten, wenn er weniger als 5 Mitglieder zählt. Für den Fall der Auflösung des Vereins bestimmen die z. Zt. noch vorhandenen Mitglieder über die Vermögensstücke des Vereins. Der Erlös nebst Kassenbestand soll zu einem wohltätigen Zweck Verwendung finden.

Also beschlossen in der Generalversammlung vom 19. Februar 1913.

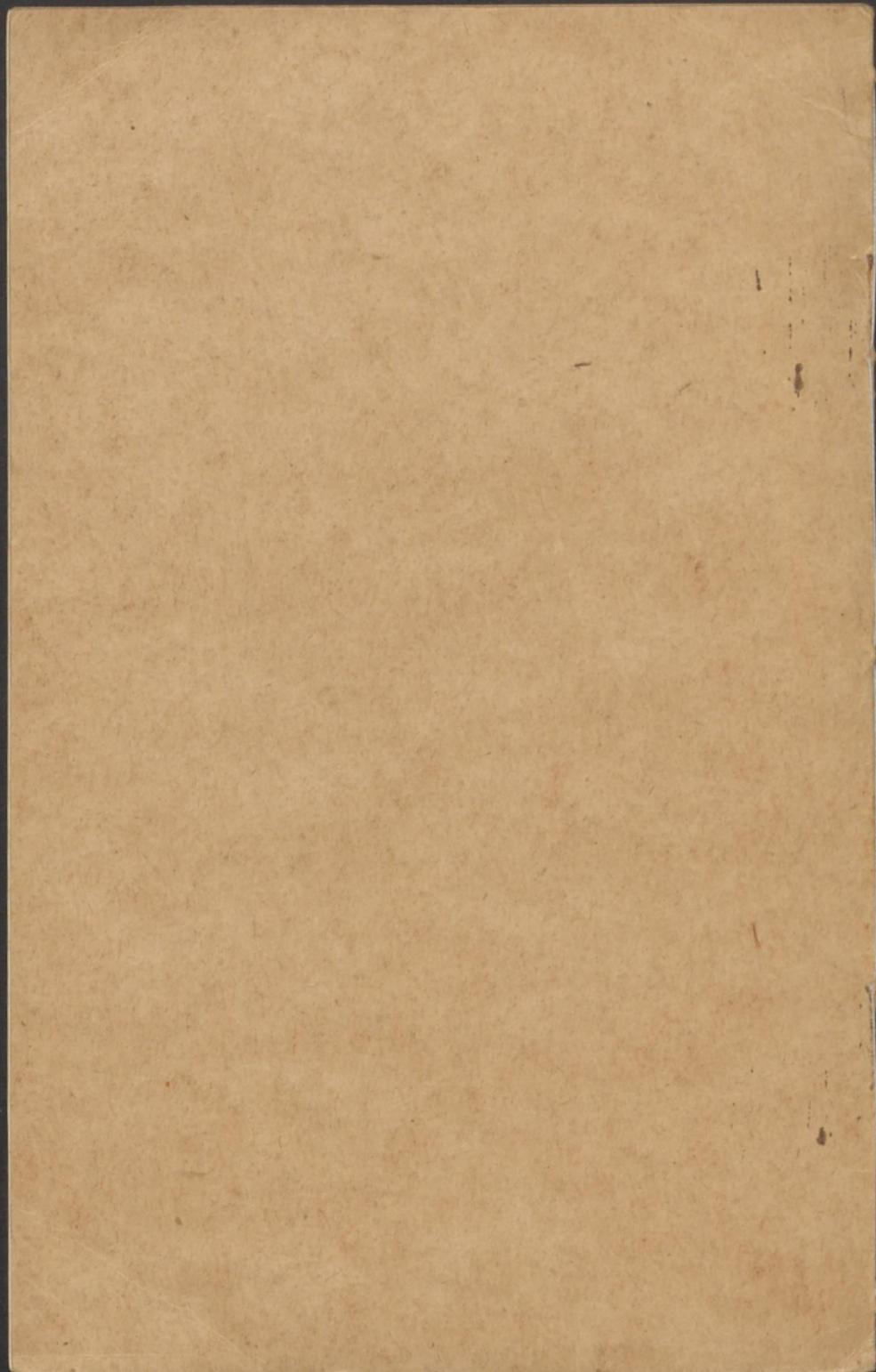
Berthold Jacobi, I. Vorstand, Albert Seelenberger,
II. Vorstand, Josef Isaac, Schriftführer, Karl Hauf,
Rechner, Julius Lippmann, Beisitzer, S. Lauchheimer,
Beisitzer.

III. 7.

Green

7445

48566



Inches

1 2 3 4 5 6 7 8

Centimetres

Colour Chart #13

DANES
-PICTA
.COM

Blue

Cyan

Green

Yellow

Red

Magenta

White

3/Color

Black

